

Anlage

Michael Mathar - Künftige Nutzung des ehemaligen Sportplatzes Nothberg

Von: Tuerck-Hoeverer Franz-Josef <frajo.tuerck@ewv.de>
An: Michael Mathar <Michael.Mathar@eschweiler.de>
Datum: 2/4/2015 14:54
Betreff: Künftige Nutzung des ehemaligen Sportplatzes Nothberg
CC: Kahl Axel <Axel.Kahl@ewv.de>, "dieter.kamp@eschweiler.de" <dieter.kam...

Sehr geehrter Herr Mathar,
der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Sportplatz in Nothberg unterliegt folgenden Rahmenbedingungen des EEG 2014 und kann derzeit nicht wirtschaftlich realisiert werden.

Der § 51 (1) des EEG 2014 regelt die Vergütung für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Für Anlagen, die auf einer Fläche errichtet werden sollen war ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches bis zum 30.07.2014 abzuschließen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht erfolgt ist.

Satz (3) des § 51 ergänzt diese Regelung um die Vorschrift, dass ein beschlossener Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches bis zum 1. September 2003 aufzustellen war. Wir gehen davon aus, dass dies nicht erfolgt ist.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus § 51 (1) Nr. 3 b welches besagt, dass Freiflächenanlagen nur auf Flächen errichtet werden dürfen, die ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung sind, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen sind, sich auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren oder sich auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befinden. Alle diese Regelungen treffen auf die Fläche des Sportplatzes in Nothberg nicht zu.

Falls unsere o.g. Annahmen zutreffend sind, bedeutet dies, dass es trotzdem möglich ist den Bebauungsplan zu ändern und als Verwendungszweck „Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie“ festzulegen. Da dies aber nicht mit den Regelungen des EEG 2014 übereinstimmt wird ein möglicher Investor keine Vergütung nach EEG erhalten. Der erzeugte Strom muss dann an der Börse zu Preisen von rund 3 Cent vermarktet werden. Mit dieser Vergütung ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage nicht möglich. Somit wird sich für diese Fläche, aus wirtschaftlichen Gründen; kein Investor finden lassen. Im Umfeld des Sportplatzes befindet sich überwiegend kleinteilige Wohnbebauung, so dass auch ein denkbarer Eigenverbrauch des erzeugten Stroms schwierig wird.

Eine Änderung des Bebauungsplanes, wie Ihrerseits angefragt, können wir nicht empfehlen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Franz-Josef Türck-Hövenner
Projektmanager
Gutachter für Photovoltaik (TÜV)

Raum: 397
Telefon: 02402 101-1551
Mobil: 0151 61345029
E-Mail: frajo.tuerck@ewv.de